

25. Kann der Angeklagte, welcher durch von ihm benannte Zeugen beweisen will, daß er die ihm zur Last gelegte That nicht verübt habe, mit diesem Antrage um deswillen abgewiesen werden, weil nicht ersichtlich sei, wie die benannten Zeugen die unter ihr Zeugnis gestellte Negative sollten glaubhaft machen können?

St.R.D. §. 377. Riff. 8. §. 243 Abs. 2.

II. Strafsenat. Urth. v. 9. Januar 1880 g. G. Rep. 427/79.

I. Landgericht Lissa.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte ist durch den ablehnenden Beschluß der Strafkammer in seinem Verteidigungsrecht beschränkt worden. Wie nämlich der im Audienztermine von der Staatsanwaltschaft gerügte Mangel gehöriger Substanziierung des angetretenen Entlastungsbeweises in Wirklichkeit nicht vorliegt, da der Angeklagte in der Hauptverhandlung den Beweis darüber angetreten, daß er die beleidigenden Worte nicht gesprochen habe, sonach mit ausreichender Deutlichkeit angegeben worden war, worüber die benannten Zeugen befragt werden sollten, so ist ebenso wenig der Strafkammer beizupflichten, welche Erhebung des Entlastungsbeweises abgelehnt hat, „weil nicht ersichtlich sei, wie die benannten

Zeugen die unter ihr Zeugnis gestellte Negative glaubhaft stellen können“. Denn der Angeklagte hat offenbar in seiner Eingabe vom 27. Okt., wie in der Hauptverhandlung behaupten wollen, daß er bei dem Zusammentreffen mit dem Nachwächter R. fortwährend in unmittelbarer Nähe teils des Zeugen B., teils der Zeugen G. und N. gewesen sei, und diese somit es gehört haben müßten, wenn er die ihm zur Last gelegten Worte gegen R. geäußert hätte. Zu einer weiteren Begründung seines Beweisanspruchs nach der Richtung, daß die vorgeschlagenen Zeugen auch im Stande sein würden, die in ihre Wissenschaft gestellten Thatfachen zu bekunden, war der Angeklagte nicht verbunden. Beruht nun der Belastungsbeweis lediglich auf der Aussage L.'s, so ist in keiner Weise mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die beantragte Zeugenbefragung ohne Erfolg gewesen sein würde. Die Entscheidung der Sache war somit durch den fraglichen Punkt, das ist durch die Erhebung des gedachten Beweises, wesentlich bedingt und unterlag daher das angefochtene Urteil nebst dem vorausgegangenen Verfahren nach §. 377 Abs. 8 St. P. O. der Vernichtung, weil der Angeklagte in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Gerichtsbeschuß in seiner Verteidigung in unzulässiger Weise beschränkt worden ist. Demzufolge war die Sache nach §. 394 Abs. 2 das. an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben worden, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen.“